



II. ABZUS der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr. Z1. 5905/77-4-1993

5564 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Srb, Freundinnen und Freunde vom  
17.11.1993, Z1. 5625/J-NR/1993  
"die Entwicklung bei der Wiener S-Bahn"

1994-01-17  
zu 5625 IJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

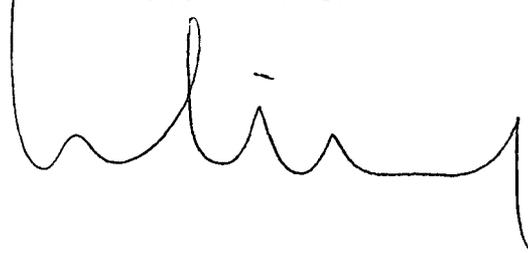
Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 4 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 17. Jänner 1994

Der Bundesminister



## BEILAGE

### STELLUNGNAHME DER ÖBB ZU NR. 5625/J-NR/1993

ZU IHREN FRAGEN:

"WIE LAUTEN DIE ERGEBNISSE DIESER PRÜFUNG?

WELCHE SCHLÜSSE ZIEHEN DIE ÖBB DARAUS?

SIND DIE ÖBB BEREIT EINER VARIANTE DEN VORZUG ZU GEBEN, WELCHE SOWOHL ÜBER EINEN STUFEN- ALS AUCH ÜBER EINEN SPALTLOSEN EINSTIEG VERFÜGT?

WENN NEIN: WAS SIND DIE GRÜNDE DAFÜR?

WANN IST MIT EINER ENTSCHEIDUNG ZU RECHNEN?"

DIE VON DEN ÖBB BEZÜGLICH EINES NACHFOLGEFAHRZEUGES FÜR DIE ELEKTRO-TRIEBWAGENGARNITUREN DER BAUREIHE 4020 DURCHFÜHRTEN TESTS SOWIE EINE INTERNE STUDIE HABEN ERGEBEN, DAB MIT NUR EINER BESTIMMTEN FAHRZEUGVERSION FÜR DEN VERKEHR IM BALLUNGSRAUM WIEN NICHT DAS AUSLANGEN GEFUNDEN WERDEN KANN. ES MUß VIELMEHR ZU EINER ENTFLECHTUNG ZWISCHEN REGIONALVERKEHR UND INNERSTÄDTISCHEM VERKEHR KOMMEN, WAS SICH AUCH IN DER ART DER FAHRZEUGE ÄÜßERN WIRD.

DIE ÖBB ÜBERLEGEN DAHER, IM S-BAHN-VERKEHR EINSTÖCKIGE NIEDERFLURFAHRZEUGE ZUM EINSATZ ZU BRINGEN, DA HIER AUFGRUND DER HÄUFIGEN FAHRGASTWECHSEL, DER GERINGEN VERWEILZEITEN IM FAHRZEUG UND DER DICHTEN ZUGFOLGEN DAS HAUPTAUGENMERK AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG EINES REIBUNGSLOSEN BETRIEBSABLAUFES ZU RICHTEN IST.

IM VERKEHR AUS DEN REGIONEN IM UMLAND NACH WIEN TRETEN - IM GEGENSATZ DAZU - LÄNGERE FAHRZEITEN UND BEDEUTEND WENIGER FAHRGASTWECHSEL AUF. UM ABER BEI DER EINFART DER EILZÜGE IN DIE S-BAHN-STAMMSTRECKE EINE WEITGEHENDE KOMPATIBILITÄT MIT DEM DORT HERRSCHENDEN BETRIEB ZU ERREICHEN, SOLLEN DIESE ZÜGE AUCH AUS DOPPELSTOCKWAGEN IN NIEDERFLURAUFSÜHRUNG GEBILDET WERDEN.

EINE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANKAUF DER NOTWENDIGEN FAHRZEUGE KANN JEDOCH ERST ERFOLGEN, WENN DIE BESTELLUNG UND FINANZIERUNG DER ZU ERBRINGENDEN ZUGLEISTUNGEN SICHERGESTELLT IST.